



**Bundesstaat Baden**  
in der Funktion des persistent objector

**Auswärtige Angelegenheiten**

An  
Heike Werding  
Parallelstr. [1] b  
[12209] Berlin

per Fax: 030 7723153

### **Untersagung wegen Unzuständigkeit**

Werte Frau Werding,

uns ist Ihr 40-seitiges Schreiben vom 01. Juni 2017 an die Schweizerische Eidgenossenschaft und Organe des Weltpostvertrages zur Kenntnis gelangt.

Ihren Herleitungen über die Bodenrechte der Deutschen Völker stimmen wir durchaus zu. Jedoch sind Sie und Ihre Anhänger keinesfalls befugt, Baden völkerrechtlich zu vertreten.

Werte Frau Werding, Sie ermuntern jeden erbberechtigten Indigenatsträger mit Ahnennachweis bis 1913, sich den Grund und Boden der Preußen, Sachsen, Badener, etc. pp. rechtlich aneignen zu können und halten mit Ihrer medialen Öffentlichkeitsarbeit die tatsächlichen Rechttträger ab, sich ihre Staatsangehörigkeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) in einem Bundesstaat zu holen.

Stattdessen vertreten Sie die Auffassung, mit dem Aktivieren der Gemeinden auch die Staaten vor 1914 aktiviert zu haben, was nicht möglich ist, weil Sie und Ihre Anhänger nicht die Staatsangehörigkeit dieser Staaten nach RuStAG 1913 besitzen!

Wir gehen davon aus, daß Sie als Mitglied im eingetragenen BRD-Verein „Osnabrückner Land e.V.“ im Besitz von BRD-Dokumenten, wie Personalausweis, Reisepass **oder** sogar Staatsangehörigkeitsurkunde („Gelber Schein“) sind, denn ohne eine Staatsangehörigkeit eines anderen Staates sind Sie automatisch spätestens nach einem Jahr wieder in den alten BRD-Status und Personenstand der BRD gem. StAG zurückgefallen. Wie Sie selbst wissen, beurkundet die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger des 3. Reichs die im Jahr 1934 eingeführte Staatsangehörigkeit „deutsch“ von Hitler-Deutschland.

Demnach aktivieren Sie im BRD-System, welches gemäß Artikel 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nur die Treuhandverwaltung ausübt, für die BRD diese Gemeinden. Mit der Staatsangehörigkeit „deutsch“ irregeführt, übereignen die erbberechtigten Indigenatsträger selbst freiwillig ihre Bodenrechte an die Gemeinde als Geschäftsstelle BRD, was dann im Wohnheitsrecht rechtsverbindlich ist.

Der Zweck Ihrer Gemeindeaktivierung dient somit im Völkergewohnheitsrecht den Interessen der Treuhandverwaltung BRD und ebnet der BRD nachhaltig den Weg zur Verwertung der Gemarkung der Gemeinden in der Europäischen Union, weil die Menschen, die auf Grund ihrer Abstammung ein Recht auf die Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten hätten und sie tatsächliche Rechttträger

**Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich**  
**Bereich äußere Angelegenheiten**  
über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe

sein könnten, den Grund und Boden der von Ihnen aktivierten Staaten für sich nicht mehr einfordern!

Mit dem Abschluß des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Preußen und dem Bundesstaat Baden und dessen Ratifikation am 03. September 2016 ist der Bundesstaat Baden ins **Völkervertragsrecht** zurückgekehrt und hat damit den Geltungsbereich der Weimarer Republik verlassen.

Als völkerrechtskonformer und verfassungsmäßiger Rechtsnachfolger des Großherzogtums Baden obliegt die Wahrnehmung aller Rechte bei der administrativen Notregierung des sich seit 28. Februar 2016 gem. Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht in Reorganisation befindenden Staates Bundesstaat Baden.<sup>1</sup>

**Daher untersagen wir Ihnen die Wahrnehmung der Interessen des indigenen Volkes der Badener wegen Unzuständigkeit.**

Gegeben zu Karlsruhe, am 01. September 2017

Unfer Zeichen ZV AA 013/17

Mit freundlichen Grüßen



*Michael Andreas v. S. F. Wille*

